

## Zertifizierungsprogramm der dbi Zert GmbH

### 1. Elemente

#### a) Geltungsbereich der Zertifizierung

##### ***Geltungsbereich des Zertifizierungsprogramms:***

- Personenzertifizierung gemäß Fachkunderichtlinie NiSV
- Überprüfung und Anerkennung Schulungsanbieter gemäß Fachkunderichtlinie NiSV.

#### b) Aufgabenbeschreibung

##### ***Personenzertifizierung***

Die Aufgabe der Personenzertifizierungsstelle ist es, Personen auf Antrag und gegen eine Gebühr den Erwerb der in der NiSV für bestimmte Anwendungen geforderten Fachkunde zu zertifizieren und Konformitätsaussagen über die Laufzeit der Zertifizierung angemessen zu überwachen.

Gegenstand der Zertifizierung ist die Fachkunde gemäß Anlage 3 Teil A Nummer 2 NiSV):

- gemäß § 5 Absatz 1 NiSV zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen (Laser/ intensive Lichtquellen),
- gemäß § 6 Absatz 1 NiSV zur Anwendung von Hochfrequenzgeräten (EMF-Kosmetik),
- gemäß § 7 Absatz 1 NiSV zur Anwendung von Niederfrequenzgeräten, Gleichstromgeräten und Magnetfeldgeräten zur transkutanen elektrischen Nervenstimulation oder zur Muskelstimulation oder zur Magnetfeldstimulation (EMF-Stimulation),
- gemäß § 9 Absatz 1 NiSV zur Anwendung von Ultraschallgeräten (Ultraschall).

##### ***Überprüfung und Anerkennung Schulungsanbieter***

Eine weitere Voraussetzung, bevor ein Fachkundezertifikat vergeben werden kann, ist die Überprüfung und Anerkennung des Schulungsanbieters bzw. der Schulungsanbieter, bei dem bzw. bei denen die Person, die das Fachkundezertifikat erhalten möchte, die Lehrgänge absolviert hat, die Grundlage für die Zertifizierung sein soll. Zur Überprüfung und Anerkennung gehört, dass der Schulungsträger seine fachliche und organisatorische Fähigkeit im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben der Fachkunderichtlinie gegenüber der Zertifizierungsstelle nach Maßgabe der hierfür bestehenden Anforderungen und Voraussetzungen nachweist.

#### c) geforderte Kompetenz

Die Personenzertifizierungsstelle verfügt über die Fähigkeit, die Leistungen zur Personenzertifizierung für die Fachkunde-Module gemäß NiSV zu erbringen. Dazu zählt das Vorhandensein einer geeigneten Organisation und die Verfügbarkeit von

geeignetem Personal, die Kapazität zur organisatorischen und fachlichen Abnahme von Prüfungen, wie sie in den Rahmenlehrplänen der Fachkunderichtlinie vorgesehen sind, und der Einsatz von qualifiziertem Personal für die Abnahme von Prüfungen. Bezogen auf die Überprüfung von Schulungsanbietern verfügt die Zertifizierungsstelle über Personal, welches über die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, die die Überprüfung der Anforderungen an Schulungsanbieter erfordert.

Die Zertifizierungsstelle verfügt über eine EDV-Ausstattung, die es ermöglicht, die Konformitätsaussage zur Fachkunde über die Laufzeit der Zertifizierung angemessen zu überwachen, soweit sich kompetenzrelevante Änderungen in der Laufzeit ergeben. Die Zertifizierungsstelle führt eine öffentlich zugängliche Liste der von der Zertifizierungsstelle geprüften und anerkannten Schulungsanbieter im Internet.

Die Zertifizierungsstelle setzt die Unabhängigkeitsanforderungen strikt um und bevorzugt oder benachteiligt niemanden.

#### **d) Fähigkeiten**

Die Zertifizierungsstelle besitzt die Fähigkeit zur Personenzertifizierung und zur Erteilung eines Fachkundezertifikats für die Fachkunde:

- gemäß § 5 Absatz 1 NiSV zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen (Laser/ intensive Lichtquellen),
- gemäß § 6 Absatz 1 NiSV zur Anwendung von Hochfrequenzgeräten (EMF-Kosmetik),
- gemäß § 7 Absatz 1 NiSV zur Anwendung von Niederfrequenzgeräten, Gleichstromgeräten und Magnetfeldgeräten zur transkutanen elektrischen Nervenstimulation oder zur Muskelstimulation oder zur Magnetfeldstimulation (EMF-Stimulation),
- gemäß § 9 Absatz 1 NiSV zur Anwendung von Ultraschallgeräten (Ultraschall).

Die Zertifizierungsstelle besitzt die Fähigkeit zur Überprüfung und Anerkennung von Schulungsanbietern bei denen die Person, die das Fachkundezertifikat erhalten möchte, die Lehrgänge absolviert hat, und die Grundlage für die Zertifizierung sein soll.

#### **Voraussetzungen**

Die Zertifizierung nach dem Fachmodul setzt grundsätzlich folgende Dinge voraus:

1. Eine erfolgreiche Überprüfung des Schulungsanbieters durch die Zertifizierungsstelle; der Schulungsanbieter muss mit der Überprüfung einverstanden sein.
2. Die Person, die ein Fachkundezertifikat erwerben möchte, hat bei dem geprüften Schulungsanbieter den Lehrgang oder die Lehrgänge entsprechend der zu zertifizierenden Fachkunde absolviert.
3. Die Person, die das Fachkundezertifikat erwerben möchte, besteht eine bei der Zertifizierungsstelle abzulegende Prüfung.
4. Personen können das Fachkundezertifikat nicht bei der dbi Zert GmbH erwerben, die bei der dbi Zert GmbH angestellt sind oder anderweitig mit der dbi Zert GmbH verbunden sind.

Fehlt es an einem der aufgeführten Punkte, kann eine Zertifizierung nicht erfolgen.

Die Person, die ein Fachkundezertifikat erwerben möchte, muss bei der Zertifizierungsstelle einen Antrag stellen. Der Antrag muss Angaben zur Person

enthalten, insbesondere die Kontaktdaten der Person, die für die Überwachung der Konformitätsaussage über die Laufzeit der Zertifizierung benötigt werden. Der Antrag

muss enthalten, welche der vier möglichen Fachkundegruppen zertifiziert werden soll. Der Antrag ist persönlich zu stellen.

Eine Kooperation zwischen einem Schulungsanbieter und einer Zertifizierungsstelle, wobei der Schulungsanbieter zur Vereinfachung der Abläufe seinen Lehrgangsteilnehmern die Antragsunterlagen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung stellt, ist zulässig.

Eine weitere Voraussetzung, bevor ein Fachkundezertifikat vergeben werden kann, ist die Überprüfung und Anerkennung des Schulungsanbieters bzw. der Schulungsanbieter, bei dem bzw. bei denen die Personen, die das Fachkundezertifikat erhalten möchte, die Lehrgänge absolviert hat, die Grundlage für die Zertifizierung sein sollen (sofern nicht durch eine andere zugelassenen Zertifizierungsstelle geschehen).

### **e) Verhaltenskodex**

Die Personenzertifizierungsstelle verpflichtet sich zur Einhaltung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.

Die Personenzertifizierung, die Überprüfung und die Zulassung sind auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Kunden aufgebaut.

Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind ausgeschlossen.

Kunden und Interessenten erhalten kostenlose, generelle und allgemeine Informationen und Hinweise. Diese dienen lediglich dem Verständnis der jeweils zugrunde liegenden Normen, Verfahren, Verordnungen und Regelwerke sowie dem eigentlichen Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren.

Die Personenzertifizierungsstelle führt keine Schulungen durch, insbesondere nicht in der Personenzertifizierung.

Die Personenzertifizierungsstelle setzt im Personenzertifizierungsverfahren und im Zulassungsverfahren nur vom entsprechenden Verfahren unabhängiges Fachpersonal, Auditoren, Prüfer und Prüfungsaufsichtspersonen ein. Für jedes Verfahren bestätigen das o.g. Personal ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und den Ausschluss von jeglichen Interessenskonflikten.

Um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht zu gefährden, analysiert die Personenzertifizierungsstelle in festgelegten Abständen verbundene Unternehmen und Personen und ermitteln potenzielle Risiken und bewerten diese.

Es erfolgt eine ständige Überwachung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Personenzertifizierungsstelle durch Anwendung und Aktualisierung der Unparteilichkeitsmatrix der dbi Zert GmbH.

Der Zugang zum Personenzertifizierungsprozess, der Überprüfung und Zulassung ist unabhängig von der Anzahl angemeldeter Personen, Anzahl erteilter Zertifikate oder der Unternehmensgröße. Beratungsleistungen zur Personenzertifizierung, Überprüfung und Zulassung werden durch die Personenzertifizierungsstelle weder angeboten noch durchgeführt.

Bei unlauterem Verhalten von Kunden kann die Personenzertifizierungsstelle ihre Leistung zur Personenzertifizierung, Überprüfung und Anerkennung versagen.

## **2. Anforderungen an den Zertifizierungsprozess**

### **a) Kriterien für Erstzertifizierung und Rezertifizierung**

Die zu zertifizierende Person besteht erfolgreich eine bei der Personenzertifizierungsstelle abzulegende Prüfung.

Die Prüfung bei der Zertifizierungsstelle ist ab 01.01.2024 nur noch dort und nicht mehr beim Schulungsträger möglich. Eine Lehrgangsabschlussprüfung beim Schulungsträger kann dann entfallen und ist nicht mehr verbindlich.

Hat eine Person beim Schulungsanbieter bereits eine Lehrgangsprüfung abgelegt, muss die Person trotzdem die Prüfung bei der Zertifizierungsstelle ablegen und bestehen (unter Beachtung der Übergangsregelungen VO zur Änderung der VO zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierter Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29.03.2023, AZ: U-AIS, Bundesrat Drucksache 131/23 und Text in der Fassung des Artikels 1 Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen V. v. 12. Juni 2023 BGBl. 2023 I Nr. 149 m.W.v. 16. Juni 2023) und des Artikels 4 Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen V.v.29.11.2018 BGBl. I S.2034, 2187, 2021 I S.5261; zuletzt geändert durch Artikel 2 V. v. 12. Juni 2023 BGBl. 2023 I Nr. 149 m.W.v. 16. Juni 2023).

Sofern die Prüfung bei der Zertifizierungsstelle nicht erfolgreich absolviert wird, ist nur die Prüfung, nicht aber die dazugehörige Schulung zu wiederholen.

Für das Fachkundemodul „Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde“ sind die folgenden, nachzuweisenden Qualifikationen anzurechnen, wenn die Person:

1. eine staatlich anerkannte Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin erfolgreich absolviert hat,
2. einen Bildungsgang staatlich geprüfter Kosmetiker/staatlich geprüfte wurde Kosmetikerin erfolgreich absolviert hat.
3. die Meisterprüfung im Kosmetikgewerbe wurde erfolgreich absolviert oder
4. am 5. Dezember 2021 über eine berufliche Praxis im Kosmetikgewerbe von mindestens fünf Jahren verfügt.

Eine Prüfung (nur) für dieses Fachkundemodul ist dann nicht erforderlich.

Der Tag des Eintritts der jeweiligen Bedingung nach Ziffern 1-4 gilt als Bezugsdatum im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 3 NiSV. Liegt der Zeitraum vor dem 05. Dezember 2021, gilt stattdessen dieser Stichtag als Bezugsdatum.

Es obliegt grundsätzlich der Person, die die Fachkundezertifizierung beantragt, gegenüber der Zertifizierungsstelle die notwendigen Nachweise für die Prüfungsteilnahme vorzulegen.

Zum Erhalt der Fachkunde ist mindestens alle fünf Jahre eine Aktualisierung durch Teilnahme an Fortbildungen erforderlich. Beim Nachweis des Absolvierens eines Aktualisierungskurses bei einem anerkannten Schulungsanbieter gegenüber der Zertifizierungsstelle, erteilt die Zertifizierungsstelle nach einer erfolgreichen, bei der

Zertifizierungsstelle abzulegenden Rezertifizierungsprüfung, ein neues Fachkundezertifikat mit einer Laufzeit von 5 Jahren.

Die Überprüfung und Anerkennung eines Schulungsanbieters ist freiwillig und setzt die Zusammenarbeit mit der Zertifizierungsstelle voraus. Lehrgänge eines Schulungsanbieters, der eine Zusammenarbeit und eine Überprüfung durch die akkreditierte Zertifizierungsstelle verweigert, sind nicht geeignet, um damit ein

Fachkundezertifikat zu erwerben. Die Zertifizierungsstelle prüft, ob der Schulungsanbieter die Vorgaben der Fachkunderichtlinie beachtet und einhält. Schulungen sollen grundsätzlich in physischer Präsenz stattfinden. Es ist möglich, unter Beachtung der jeweiligen besonderen Voraussetzungen, bestimmte Schulungsinhalte in virtueller Präsenz oder per E-Learning zu vermitteln. Hybridveranstaltungen (Mischung von virtueller und physischer Präsenz) sind nicht vorzusehen. In den Rahmenlehrplänen der Fachkunderichtlinie ist gekennzeichnet, welche Inhalte auch durch den Einsatz von E-Learning und welche Inhalte auch in virtueller Präsenz vermittelt werden können. Dazu benötigen die Prüfer (Auditoren) der Zertifizierungsstelle den Zugang zu Unterlagen des Schulungsanbieters.

Die Zertifizierungsstelle schließt dazu eine vertragliche Regelung zum Prozess und Ablauf der Prüfung und Listung des Schulungsanbieters. Dabei achtet die Zertifizierungsstelle auf die Einhaltung der Unabhängigkeitsforderungen.

Die Zertifizierungsstelle dokumentiert eine erfolgreiche Überprüfung eines Schulungsanbieters und führt dazu eine Liste erfolgreich geprüfter Schulungsanbieter auf ihrer Webseite im Internet. Auf der Basis jährlicher Audits sowie ggf. anlassbedingter unangekündigter geeigneter Maßnahmen überwacht die Zertifizierungsstelle, dass der geprüfte und anerkannte Schulungsanbieter auch nach der erstmaligen Überprüfung weiterhin die Voraussetzungen der Fachkunderichtlinie einhält.

### **b) Begutachtungsverfahren für Erstzertifizierung und Rezertifizierung**

Die Zertifizierungsstelle zertifiziert eine Person auf Antrag und gegen eine Gebühr für den Erwerb der in der NiSv für bestimmte Anwendungen geforderten Fachkunde und überwacht angemessen die Konformitätsaussagen über die Laufzeit der Zertifizierung. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen und dem erfolgreichen Ablegen einer Prüfung erhält die Person ein Fachkundezertifikat, welches die Zertifizierungsstelle ausstellt und das eine Gültigkeit von 5 Jahren besitzt.

Das Fachkundezertifikat trägt ein Akkreditierungssymbol der Zertifizierungsstelle. Dieses dient vor allem als Erkennungszeichen gegenüber Landesbehörden und soll verdeutlichen, dass das betreffende Fachkundezertifikat von einer akkreditierten Personenzertifizierungsstelle ausgestellt worden ist.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Fachkundezertifikats (5Jahre) kann die Person auf Antrag und bei Erfüllung der Voraussetzungen und dem Nachweis der Aktualisierung der Fachkunde erneut eine Prüfung bei der Zertifizierungsstelle als Rezertifizierung abzulegen. Bei erfolgreich bestandener Prüfung erhält die Person ein Fachkundezertifikat mit einer erneuten Laufzeit von 5 Jahren.

### **c) Überwachungsverfahren, Überwachungskriterien**

Die Zertifizierungsstelle ist für die Überwachung der Konformitätsaussage über die Laufzeit der Zertifizierung verantwortlich.

Auf der Basis jährlicher Audits sowie ggf. anlassbedingter unangekündigter geeigneter Maßnahmen überwacht die Zertifizierungsstelle, dass der geprüfte Schulungsanbieter

auch nach der erstmaligen Überprüfung weiterhin die Voraussetzungen der Fachkunderichtlinie einhält.

Die Zertifizierungsstelle schließt mit dem Schulungsanbieter eine vertragliche Regelung zum Prozess und Ablauf der Prüfung und Listung des Schulungsanbieters

ab. Dabei achtet die Zertifizierungsstelle auf die Einhaltung der Unabhängigkeitsforderungen.

Die Zertifizierungsstelle dokumentiert eine erfolgreiche Überprüfung eines Schulungsträgers und führt dazu eine Liste erfolgreich geprüfter Schulungsträger auf ihrer Webseite im Internet. Auf der Basis jährlicher Maßnahmen (Audits) sowie ggf. anlassbedingter unangekündigter geeigneter Maßnahmen überwacht die Zertifizierungsstelle; dass der geprüfte Schulungsanbieter auch nach der erstmaligen Überprüfung weiterhin die Voraussetzungen der Fachkunderichtlinie einhält.

#### **d) Kriterien zur Aussetzung und Zurückziehung**

##### **Aussetzung zertifizierte Person**

Eine Aussetzung kann erfolgen notwendig, wenn die zertifizierte Person dies beantragt. Die Zertifizierung kann maximal sechs Monate ausgesetzt werden. Danach kann die Zertifizierung nur durch eine erneute Personenzertifizierung wieder erfolgen. Weiter kann eine Aussetzung erfolgen, wenn:

- das Fachkundezertifikat missbräuchlich verwendet wird,
- die Zertifizierung in einer Art und Weise verwendet, die die Personenzertifizierungsstelle dbi Zert GmbH in Verruf bringt, und Aussagen bezüglich der Zertifizierung trifft, die von der Personenzertifizierungsstelle als irreführend oder unbefugt betrachtet werden können,
- die Personenzertifizierungsstelle dbi Zert GmbH nicht unverzüglich über Angelegenheiten informiert wird, die ihre Fähigkeit, weiterhin die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen können.

Bei Aussetzung der Zertifizierung sind alle Hinweise auf die Zertifizierung, die einen Verweis auf die Personenzertifizierungsstelle dbi Zert GmbH oder die Zertifizierung enthalten, zu unterlassen und alle von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate zurückzugeben.

Während der Aussetzung der Zertifizierung ist jegliche Werbung für Zertifizierung der Person zu unterlassen.

##### **Aussetzung überprüfter und anerkannter Schulungsanbieter**

Eine Aussetzung der Anerkennung kann erfolgen, wenn der Schulungsanbieter dies beantragt. Die Anerkennung kann maximal sechs Monate ausgesetzt werden. Danach kann die Anerkennung nur durch eine erneute Überprüfung des Schulungsträgers wieder erfolgen.

Weiter kann eine Aussetzung erfolgen, wenn:

- die Durchführung von Wiederholungsaudits nicht fristgerecht ermöglicht wird,
- Hauptabweichungen nicht fristgerecht und erfolgreich bearbeitet werden,
  
- die Anerkennung missbräuchlich verwendet wird,
- die Anerkennung in einer Art und Weise verwendet, die die Personenzertifizierungsstelle dbi Zert GmbH in Verruf bringt, und Aussagen

bezüglich der Anerkennung trifft, die von der Personenzertifizierungsstelle als irreführend oder unbefugt betrachtet werden können,

- die Personenzertifizierungsstelle dbi Zert GmbH nicht unverzüglich über Angelegenheiten informiert wird, die die Fähigkeit, weiterhin die Anforderungen an die Anerkennung zu erfüllen, beeinträchtigen können,

Bei Aussetzung der Anerkennung sind alle Hinweise auf die Anerkennung, die einen Verweis auf die Personenzertifizierungsstelle dbi Zert GmbH oder die Anerkennung enthalten, zu unterlassen.

Während der Aussetzung der Zertifizierung ist jegliche Werbung für die Anerkennung zu unterlassen.

### **Zurückziehung zertifizierte Person**

Eine Zurückziehung des Zertifikats kann erfolgen, wenn:

- das Fachkundezertifikate missbräuchlich verwendet wird,
- die Zertifizierung in einer Art und Weise verwendet, die die Personenzertifizierungsstelle dbi Zert GmbH in Verruf bringt, und Aussagen bezüglich der Zertifizierung trifft, die von der Personenzertifizierungsstelle als irreführend oder unbefugt betrachtet werden können,
- die Personenzertifizierungsstelle dbi Zert GmbH nicht unverzüglich über Angelegenheiten informiert wird, die ihre Fähigkeit, weiterhin die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen können,
- bei Zurückziehung der Zertifizierung alle Hinweise auf die Zertifizierung, die einen Verweis auf die Personenzertifizierungsstelle dbi Zert GmbH oder die Zertifizierung enthalten, zu unterlassen und alle von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate zurückzugeben,
- Die zertifizierte Person während der Zurückziehung der Zertifizierung nicht jegliche Werbung für ihre Zertifizierung unterlässt.
- bei Nichterichten des vereinbarten Entgelts.
- vorsätzlich oder fahrlässig nicht sicherstellt, entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 NiSV, dass eine Anlage gemäß Herstellerangaben installiert wird,
- vorsätzlich oder fahrlässig nicht sicherstellt, entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 NiSV, dass eine Einweisung erfolgt,
- vorsätzlich oder fahrlässig nicht sicherstellt, entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 6 NiSV, dass eine Person beraten und aufgeklärt wird,
  
- vorsätzlich oder fahrlässig nicht sicherstellt, entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 7 und 8 NiSV, dass eine dort genannt Person geschützt wird,
- vorsätzlich oder fahrlässig nicht sicherstellt, entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 oder 3 NiSV, dass eine Dokumentation erstellt wird.
- vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 NiSV, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- vorsätzlich oder fahrlässig nicht sicherstellt, entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 oder 3 NiSV, dass eine dort genannte Person über die Fachkunde verfügt,

- vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 2 oder § 9 Absatz 2 NiSV, eine dort genannte Anwendung durchführt,
- vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 8 oder § 11 NiSV, eine dort genannte Anlage oder einen Magnetresonanztomographen anwendet,
- vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 10 NiSV, bei der Anwendung von Ultraschallgeräten einen Fötus exponiert.

### **Zurückziehung überprüfter und anerkannter Schulungsanbieters**

Eine Zurückziehung der Anerkennung kann erfolgen, wenn:

- Die Anerkennung missbräuchlich verwendet wird,
- die Anerkennung in einer Art und Weise verwendet, die die Personenzertifizierungstelle dbi Zert GmbH in Verruf bringt, und Aussagen bezüglich der Anerkennung trifft, die von der Personenzertifizierungstelle als irreführend oder unbefugt betrachtet werden können,
- die Personenzertifizierungstelle dbi Zert GmbH nicht unverzüglich über Angelegenheiten informiert wird, die die Fähigkeit, weiterhin die Anforderungen an die Anerkennung zu erfüllen, beeinträchtigen können,
- das vereinbarte Entgelt nicht entrichtet wird,
- der Schulungsträger während der Zurückziehung der Anerkennung nicht jegliche Werbung für seine Anerkennung unterlässt.

Bei Zurückziehung der Anerkennung sind alle Hinweise auf die Anerkennung, die einen Verweis auf die Personenzertifizierungstelle dbi Zert GmbH oder die Anerkennung enthalten, zu unterlassen,

Die Zurückziehung der Anerkennung des Schulungsträgers wird auf der Webseite der dbi Zert GmbH im Internet veröffentlicht.

### **e) Kriterien zur Änderung des Geltungsbereiches der Zertifizierung oder der Zertifizierungsstufe**

Erfolgt bei geänderten Vorgaben zentraler Stellen.

## **3. Entwicklung und Bewertung des Zertifizierungsprogramms**

### **a) Einbeziehung geeigneter Experten**

Die Einbeziehung geeigneter Experten geschieht durch die Bildung eines Expertenrates, der das Prüfungsgremium fachlich berät, Fragenkomplexe zur Verfügung stellt und durch ihre Expertise sichert, dass die Aktualität gewahrt wird.

### **b) Verwendung einer geeigneten Struktur, die Interessen aller signifikant betroffener Kreise fair vertritt, ohne dass ein bestimmtes Interesse überwiegt**

Die Zertifizierungsstelle hat sich zur Unparteilichkeit verpflichtet, überprüft regelmäßig die Unparteilichkeit und setzt nur solches Personal ein, bei dem die Unparteilichkeit gewährleistet ist. Weiterhin werden mögliche Interessenkonflikte ausgeschlossen, durch das Dokument Interessenkonflikt, das von allen in unterschriebener Form vorliegt und regelmäßig überprüft und aktualisiert wird. Keinen signifikant betroffenen Kreisen wird ein Vorzug eingeräumt.

### **c) Identifizierung und Anpassung der Voraussetzungen an die Kompetenzanforderung**

Regelmäßige Überprüfung auf Aktualität in allen Bereichen der Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass mögliche oder notwendige Anpassungen der Voraussetzungen an die Kompetenzanforderung zeitnah vorgenommen werden können.

### **d) Arbeitsplatz und Tätigkeitsanalyse um**

Die Zertifizierungsstelle sichert, dass mit Hilfe einer Arbeitsplatz- und Tätigkeitsanalyse folgende Punkte erfüllt werden:

1. Aufgaben für eine erfolgreiche Durchführung bestimmen,
2. erforderliche Kompetenzen für jede Aufgabe ermitteln,
3. Voraussetzungen bestimmen,
4. Begutachtungsmechanismen und Prüfungsinhalt bestätigen,
5. Anforderungen an Rezertifizierung, Rezertifizierungs-Intervall bestimmen.

## **4. Zertifizierungsprogramm ständig systematisch bewerten und validieren**

Im Rahmen von jährlichen Audits wird das Zertifizierungsprogramm systematisch bewertet, auch unter Zuhilfenahme der interessierten Kreise, und auf die Gültigkeit hin geprüft.